



Umwelthaftung

Das neue Umweltschadengesetz und die Umweltschadensversicherung

1. Gesetzliche Neuregelungen

Am 14.11.2007 tritt das neue Umweltschadengesetz in Kraft. Es sieht eine umfassende Haftung der Verursacher von Schädigungen des Bodens, der Gewässer und der biologischen Vielfalt vor.

Mit dem Umweltschadengesetz ist die europäische Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in nationales Recht umgesetzt worden. Das Gesetz, das am 14. Mai 2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGBl 2007 Teil I Nr. 19 S. 666 ff) und sechs Monate später wirksam wird, bezieht die Haftung für **Schäden, die nach dem 30.04.2007 verursacht worden sind**, ein. Damit ist eine unechte Rückwirkung der Haftung gegeben. Die EU hatte die Umsetzung der Richtlinie bis 30.04.2007 verlangt.

Zusätzliche öffentlich-rechtliche Haftung

Nach dem neuen Recht erhalten die Behörden erweiterte Eingriffsmöglichkeiten. Die bestehenden Regelungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gelten fort. In Haftung genommen wird derjenige, der für den Schaden **verantwortlich** ist. Das kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (bspw. Einzelpersonen, GmbH, Anstalten, Kommunen) sein, die beruflich umweltrelevante Tätigkeiten ausübt. Verantwortlich ist auch die einzelne im Unternehmen tätige Person. Der Verantwortliche kann zur Vermeidung und Sanierung von erheblichen Umweltschäden oder zur Erstattung der hierfür anfallenden Kosten heran gezogen werden.

Das Gesetz tritt neben die bisher bestehende zivilrechtliche Haftung, einschließlich der Regressmöglichkeiten. Schadenersatzansprüche Dritter nach Verletzung ihrer Rechtsgüter können damit weiterhin auf Basis der bisher geltenden zivilrechtlichen Haftungsnormen verfolgt werden.

Besonders ist, dass für bestimmte umweltgefährliche Tätigkeiten (Anh 1 zum U-SchadG) eine

verschuldensunabhängige Haftung vorgesehen ist, während bei sonstigen beruflichen Tätigkeiten der Verursacher nur bei Verschulden haftet. Damit erstreckt sich die Haftung auf sämtliche Arten der beruflichen Tätigkeit einschließlich Produkt-Umweltschäden.

Beispiele für besonders umweltgefährliche berufliche Tätigkeiten (Anh. 1 zum U-SchadG)

- Betrieb bestimmter umweltrelevanter Anlagen
- Abfallentsorgung
- Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- Anwendung, Beförderung, Freisetzung genetisch veränderter Organismen
- Herstellung, Verwendung, Lagerung von Chemikalien, Pflanzenschutzmitteln etc.

Was ist Gegenstand der Haftung?

Gehaftet wird für die

- **Schädigung des Bodens** durch Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinne des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.
- **Schädigung des Gewässers** durch Kontamination von oberirdischen Gewässern, Küstengewässern oder des Grundwassers unabhängig von Gefahren für Dritte oder von Rechten Dritter nach Maßgabe des § 22 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – (erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Wasserqualität, ökologisches Potenzial)
- **erhebliche Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume** (biologische Vielfalt, Biodiversität)

Ergänzend wurde im Bundes-Naturschutz-Gesetz (BNatSchG) eingefügt, dass bestimmte Schädigungen geschützter Arten und natürlicher

Lebensräume, die als „normal“ anzusehen sind oder sich kurzfristig selber regenerieren werden, in der Regel als **nicht erheblich** einzustufen sind. Zudem liegt keine Schädigung vor, wenn die Behörde zuvor nachteilige Auswirkungen nach dem BNatSchG für zulässig erklärt hat oder die Auswirkungen nach Landesrecht (auch durch Aufstellung eines Bebauungsplanes) genehmigt wurden oder zulässig sind (bspw. aufgrund einer Umweltverträglichkeitsprüfung).

Was sind geschützte Arten und natürliche Lebensräume?

Unter diese Begriffe fallen alle geschützten Arten gem. der FFH-Richtlinie (**Fauna-Flora-Habitate**) sowie natürliche Lebensräume. Viele der geschützten Arten sind auch außerhalb der geschützten Lebensräume durch das Gesetz erfasst. Damit zielt das neue Recht auf den Schutz der gesamten biologischen Vielfalt.

Für den Nachweis von Verursachung und Erheblichkeit gilt der sogenannte Amtsermittlungsgrundsatz. Die Behörde muss tätig werden, wenn sie Kenntnis von einem Umweltschaden erlangt, etwa durch den Hinweis einer Umweltschutzorganisation wie BUND oder NABU.

Ausnahmen von der Haftung gibt es nur bei bewaffneten Konflikten, außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignissen sowie bei nicht klar abgrenzbaren Verschmutzungen.

In Deutschland:

- ca. 4.560 FFH-Gebiete
- ca. 530 Vogelschutzgebiete
- ca. 800 geschützte Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)
- ca. 180 gefährdete Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
- ca. 130 geschützte Tierarten, die auch außerhalb der natürlichen Lebensräume geschützt sind (z.B. Laubfrosch, Haselmaus, Feldhamster)

Pflichten des Verantwortlichen

Nach dem „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ trifft den Verantwortlichen die

- **kontinuierliche Informationspflicht** gegenüber den zuständigen Behörden unverzüglich nach Erkennen (-Können) der unmittelbaren

Gefahr bzw. des Eintritts eines Umweltschadens.

- **Gefahrenabwehrpflicht**, um einen Umweltschaden zu vermeiden oder zu minimieren.
- **Sanierungspflicht** nach Erkennen (-Können) des Umweltschadens, d.h. Vornahme der erforderlichen Schadenbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen, deren Erfüllung von der zuständigen Behörde sicherzustellen ist.

Wie wird die Sanierungsmaßnahme bestimmt?

Entweder

- der Verantwortliche ermittelt die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen oder
- die Behörde verfügt nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften durch Verwaltungsakt eine
 - **primäre Sanierung** = Wiederherstellung des Ausgangszustandes
 - **ergänzende Sanierung** = Schaffung gleichwertiger natürlicher Ressourcen an der Schadenstelle oder in der Nähe und/oder
 - **Ausgleichssanierung** = Kompensation zwischenzeitlicher oder dauerhafter Wertverluste

Da es bislang keine Erfahrungen mit „wiederherstellenden Sanierungen“ gibt, wirft das neue Recht problematische Fragestellungen auf:

- Wie ist ein Schaden zu bewerten?
- Was war der Ausgangszustand?
- Wie entwickelt sich die Umsetzung durch die Behörden?

Wer trägt die Kosten der Sanierung?

Für alle Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen hat der **Verantwortliche** im Sinne des Gesetzes die Kosten zu tragen, wobei bei mehreren Verantwortlichen eine gesamtschuldnerische Haftung vorliegt.

Gibt es eine Versicherungspflicht?

Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, eine Deckungsvorsorgepflicht einzufordern. Damit ist dem Wunsch der Versicherungswirtschaft entsprochen worden. Im Jahr 2010 soll die EU-Kommission prüfen, ob ausreichende Deckungen bestehen oder eine Pflichtversicherung eingeführt werden muss.

2. Die neue Umweltschadenversicherung

Bestehende Versicherungsverträge erfassen die neue Haftung nicht.

Grundsätzlich bietet weder die Betriebs- noch die Umwelthaftpflichtversicherung ausreichenden Versicherungsschutz für Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz, da es sich hier um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt. Zudem dürfte bei Schädigungen der Biodiversität häufig kein Sachschaden vorliegen.

Die Versicherungswirtschaft hat deshalb die **Umweltschadensversicherung (USV)** entwickelt. Hierbei handelt es sich um ein separates Versicherungskonzept, das innerhalb des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft abgestimmt wurde.

Versichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu **Umweltschäden** zählen die

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversität)
- Schädigung der Gewässer
- Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, soweit Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht

Demnach wird der Versicherungsschutz der USV ausschließlich auf die Verantwortlichkeit nach dem Umweltschadengesetz beschränkt. Für alle darüber hinaus gehenden Ansprüche bleibt es bei dem bisherigen Versicherungsschutz, der im Rahmen der Betriebs-, Produkt- und/oder Umwelthaftpflichtversicherung zur Verfügung steht.

Die Struktur der Umweltschadensversicherung ist weitestgehend an die Umwelthaftpflichtversicherung angelehnt. So werden die aus der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) bekannten Risikobausteine der Ziffern 2.1 bis 2.6 in die Umweltschadensversicherung übernommen. Damit kann im Wesentlichen das bereits vorhandene Anlagenverzeichnis der UHV in die USV übertragen werden.

Die Risikobausteine der Umwelthaftpflichtversicherung:

Baustein 2.1	Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz
Baustein 2.2	Anlagen nach Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz
Baustein 2.3	genehmigungs- und anzeige-pflichtige Anlagen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)
Baustein 2.4	Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko
Baustein 2.5	Anlagen nach Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz
Baustein 2.6	Anlagen-Produktdeckung
Baustein 2.7	Ergänzungsdeckung / Basisdeckung

Lediglich der Risikobaustein der Umweltbasisversicherung (Ziffer 2.7) wurde für die Hersteller von gefährlichen Stoffen neu gefasst. Zudem wurde ein neuer Baustein für die Verwender von gefährlichen Stoffen in das Konzept der Umweltschadensversicherung integriert (Ziffer 2.8). Von diesen beiden Bausteinen wird das Produkthaftpflichtrisiko für Umweltschäden erfasst.

Die geänderten Bausteine zur Umweltschadensversicherung lauten:

Baustein 2.7 (USV) Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Baustein 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

Baustein 2.8 (USV) sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Bausteine 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens. Die Police sieht eine **Nachhaftungsfrist** von 3 Jahren vor (analog zur UHV). **Räumlicher Geltungsbereich** ist Deutschland und EU-Europa. **Rechtsverteidigungskosten** sind mitversichert, werden aber nach dem Verbandsmodell auf die Deckungssumme des Vertrages angerechnet.

Öffentlich-rechtliche Ansprüche einschl. privat-rechtlicher Regresse

Der Versicherungsschutz umfasst den Kostenersatz für alle drei gesetzlich möglichen Sanierungsarten (primäre-, ergänzende- und Ausgleichssanierung) einschließlich der Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten. Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer von der Behörde direkt in Anspruch genommen wird oder wenn ein Dritter den Versicherungsnehmer in Regress für die ihm entstandenen Sanierungskosten nimmt.

Bestehen neben Ansprüchen aus dem U-SchadG weitere Ansprüche nach sonstigen privat-rechtlichen Anspruchsgrundlagen (**konkurrierende** Anspruchsgrundlagen), werden diese über die Betriebshaftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung entschädigt.

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)	Umweltschadenversicherung (USV)
Zivilrechtlicher Anspruch, insbes. aufgrund BGB, UHG, WHG, BImSchG	Öffentlich-rechtlicher Anspruch aufgrund Umweltschadengesetz (U-SchadG)
Schäden Dritter, keine Eigenschäden	Eigen- und Drittschäden
Schäden durch Umwelteinwirkung	Schäden an der Umwelt, insbes. an der Biodiversität
Personen- und Sachschäden; enumerative Vermögensschäden	Sanierungskosten sind Vermögensschäden
Deckung von Betriebsstätten- und Produktumweltrisiko, einschl. Arbeiten auf fremden Grundstücken	Deckung von Betriebsstätten- und Produktumweltrisiko, einschl. Arbeiten auf fremden Grundstücken
Deckung für Störfälle und Deckungsmöglichkeit für Schäden aus Normalbetrieb	Ausschließlich Störfalldeckung

Sanierungsarten:

- **primäre Sanierung**
Wiederherstellung des Ausgangszustandes (z.B. Reinigung, Neuanpflanzung, Wiederansiedlung)
- **ergänzende Sanierung**
gleichartige Wiederherstellung an einem anderen Ort
- **Ausgleichssanierung**
Ausgleich „zwischenzeitlicher Verluste“ bis zum Wirksamwerden der primären und ergänzenden Sanierung

Gedeckt sind eigene Kosten des Versicherungsnehmers und die Erstattung der Kosten Dritter.

Die Umweltschadensversicherung setzt sich aus drei Bausteinen zusammen, die der Versicherungsnehmer wahlweise vereinbaren und somit den Versicherungsschutz individuell auf seine Bedürfnisse abstimmen kann.

Die **Grunddeckung** umfasst Umweltschäden

- die sich **außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes** (auch gemietete, gepachtete und geleaste Grundstücke) ereignen und
- nicht das **Grundwasser** (optional versicherbar) betreffen.

Der **Zusatzbaustein I** deckt darüber hinaus Umweltschäden ab,

- die sich auf **eigenen Betriebsgrundstücken** (auch gemietete, gepachtete und geleaste Grundstücke) ereignen (hierzu ggf. Dekontaminationskostendeckung im Rahmen der Sachversicherung);
- die am **eigenen Boden** (s.o.) entstehen, sofern davon Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;
- die am **Grundwasser** (optional) entstehen.

Der **Zusatzbaustein II** bietet zudem noch die Möglichkeit,

- die Sanierung des eigenen Bodens im Sinne des Bodenschutzgesetzes zu versichern, d.h. es muss **keine Gefahr für die menschliche Gesundheit** vorliegen.

Bei der Umweltschadensversicherung ist allerdings zu beachten, dass die Versicherungswirtschaft lediglich **Versicherungsschutz für Betriebsstörungen** anbietet. Dies gilt, obwohl der Verursacher auch für aus dem Normalbetrieb

resultierende Umweltschäden haftet. Damit sind z.B. Daueremissionen von Geräuschen, Lichtreflexen, Abgasen etc. vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass der Versicherungsschutz auf die jeweiligen Bedürfnisse des Versicherungsnehmers individuell abgestimmt werden muss.

Für ein Angebot zur Umweltschadensversicherung benötigt der jeweilige Versicherer detaillierte Informationen, wobei wir beispielhaft einige Aspekte der Risikoermittlung aufführen. Risikoermittlungsbögen werden zur Zeit von den Versicherern entwickelt. Ebenso werden Überlegungen zu Versicherungsprämien angestellt. Konkrete Ergebnisse und daraus resultierende konkrete Angebote könnten in den nächsten Wochen erarbeitet werden. Teilweise gewähren die Versicherer bei ausreichender Informationslage vorläufige Deckungen.

Stand: 27.06.2007

Interassekuranz Sitt & Overlack GmbH

Versicherungsmakler
Ottostr. 1, 50859 Köln
Tel.: (00 49) 22 34/99 55-0
Fax: (00 49) 22 34/99 55-599

E-mail: iso@isokoeln.de

Geschäftsführung:
Gerd Overlack, John Sitt, Norbert Noehrbass

Aspekte der Risikoermittlung zur Umweltschadensversicherung (USV)

Die Risikoermittlung zur USV baut grundsätzlich auf den Informationen auf, die bereits der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) und dem Versicherungsvertrag zu Grunde gelegt wurden.

- Erfassung aller Betriebsstätten des Unternehmens mit Hinweis darauf, ob dort Produktion, Lager, Service, Verkauf, Verwaltung, Entwicklung betrieben wird
- Erfassung der Emissionsrisiken im Unternehmen
- Erfassung aller Betriebsstätten des Unternehmens
- Betrachtung der Nachbarschaft

zusätzlich:

regionale Berücksichtigung von Schutzgebieten

- Biosphärenreservate
- Naturschutzgebiete
- Fauna-Flora-Habitate (FFH)
- Landschaftsschutzgebiete
- Vogelschutz-/Feuchtgebiete (Ramsar-Gebiete)

regionale Betrachtung geschützter Arten/Landschaftsbestandteile

- Befinden sich auf den Betriebsgrundstücken (alle Grundstücke innerhalb Deutschlands – auch gemietet, gepachtet ...) Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete)?
- Kommen auf den Betriebsgrundstücken oder in der Umgebung besonders geschützte Arten vor?
- Sind die geologischen Daten des Betriebsgrundstückes bekannt (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand)?
- Welche Qualität haben die im betrieblichen Umfeld befindlichen Oberflächengewässer?
- Werden die gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Auflagen erfüllt?
- Erfolgt der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung relevanter Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften der Hersteller?
- Liegen die gesetzlich erforderlichen Dokumente vor (z.B. Gefahrstoffkataster, Explosionsschutzdokumente, Betriebstagebücher, Betriebsanweisungen nach VaWS etc.)?
- Werden der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb und die Störungen ausreichend dokumentiert?